

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Ausgabe: Kiel, den 16. Juni

1954

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Sammlungswesen (S. 29). — Rechtsordnungsausschuß der Landesynode (S. 29). — Haushaltsausschuß der Landesynode (S. 30). — Fürbitte für den Evangelischen Kirchentag (S. 30). — Änderung des Kollektenplans 1954 (S. 30). — Kollekten im Juli (S. 30). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen (S. 30). — Kirchliche Statistik 1950 (S. 35). — Zur Versammlung des Weltkirchenrats in Evanston (S. 41). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 41). — Ausschreibung einer Gemeindehelferinnenstelle (S. 41). — Empfehlenswerte Schriften (S. 41). —

## III. Personalien (S. 42).

## Bekanntmachungen

## Sammlungswesen.

Kiel, den 4. Juni 1954.

Die 12. ordentliche Landesynode wendet sich mit folgendem Wort an die Gemeinden der Landeskirche:

„Die Landesynode dankt den Gemeinden unseres Landes für die in den vergangenen Jahren immer wieder bereitgestellten Gaben der Liebe. Viele Not konnte gelindert und kirchliche Dienste konnten gefördert werden durch den Diakonie-Groschen, die Haus- und Straßensammlungen bzw. das Erntedankopfer. Seit der Währungsreform 1948 bis 1953 haben diese Sammlungen einen Gesamtertrag von 2 775 070,76 DM ergeben. Die Geistlichen und ihre Frauen, viele ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben dieses große Werk vollbracht. Die Landesynode bittet alle Geber und Sammler, in immer neuer Treue diese Arbeit weiter zu fördern.

Der Diakonie-Groschen soll in Zukunft ausschließlich der Liebesarbeit der Gemeinden und Propsteien zur Verfügung stehen. Allen Gemeinden, die bisher den Diakonie-groschen erhoben haben, werden dadurch künftig in größerem Umfange Mittel zur Verfügung stehen für Aufgaben, die im Rahmen des Gemeindehaushalts nur beschränkt berücksichtigt werden konnten. Gemeinden, in denen die Einsammlung nach und nach eingeschlafen ist, sollten mit neuem Mut den Diakonie-groschen wieder erbitten.

Die Zweckbestimmung des Diakonie-Groschens erfolgt durch die Gemeinden bzw. Propsteien und kann sehr vielfältig sein z. B. für Kindergartenarbeit, Mütter- und Kindererholung, Internatsverschiebung, Gemeindepflegestationen, Patengemeinden im Osten, Kriegsgefangenenhilfe, Seime der Inneren Mission oder des Hilfswerks.

Die Haus- und Straßensammlungen werden wie bisher dreimal jährlich — zu Ostern, im Spätsommer und im Advent — von der Kirchlichen Sammelgemeinschaft des Hilfswerks, der Inneren Mission und der Caritas durchgeführt.

Die Verteilung der 1. und 3. Sammlung soll wie bisher so erfolgen, daß — nach Abzug eines Anteils von 6% für die Arbeit der Caritas — die Gemeinde 30%, die Propstei 10%, das Hilfswerk und die Innere Mission auf landeskirchlicher Ebene 60% für ihre diakonische Arbeit erhalten.

Dagegen soll künftig der Ertrag der 2. Haus- und Straßensammlung im Spätsommer ganz der zentralen Arbeit des Hilfswerks und der Inneren Mission zugute kommen. Mit dieser Sammlung soll in jeder Gemeinde eine „Opferwoche für das Werk der Diakonie“ verbunden sein, wie sie sich in den Gemeinden anderer Landeskirchen längst eingebürgert hat. Sie soll der Gemeinde deutlich machen, daß heute noch gilt, was Johann Hinrich Wichern am 22. September 1848 in seiner Rede vor dem Wittenberger Kirchentag gesagt hat:

„Die Liebe gehört mir wie der Glaube. Die Liebe muß in der Kirche wie eine helle Gottesfackel flammen, die kundmacht, daß Christus eine Gestalt in seinem Volk gewonnen hat. Wie der ganze Christus im lebendigen Gotteswort sich offenbart, so muß er auch in den Gottestaten sich predigen, und die höchste, reinste, kirchlichste dieser Taten ist die rettende Liebe.“

Zu diesem Dienst der rettenden Liebe ruft die Landesynode unsere Gemeinden und gerade auch die junge Gemeinde erneut auf.

Bleibt eure Gaben nicht schuldig!

Sendet Menschen in diesen Dienst!“

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

J.-Nr. KL 718

Rechtsordnungsausschuß der Landes-  
synode.

Kiel, den 30. Mai 1954.

Die Landesynode hat auf ihrer Tagung am 14. Mai 1954 für die Fortführung der Arbeit an der Rechtsordnung einen Ausschuß eingesetzt, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

Propst Hansen-Petersen (Vorsitzender)  
Propst Bielfeldt  
Pastor Schröder-Wohltorf  
Pastor Fischer-Lütow  
Missionsinspektor Pastor Dr. Andersen  
Pastor Diederichsen  
Landgerichtspräsident Dr. Henningsen  
Oberstaatsanwalt Dr. Stein  
Rechtsanwalt Dr. Garten

Studienrat Brodersen  
Oberstudiendirektor Zahn  
Regierungsbaurat Hinrichsen.  
Vertreter:

Propst Bestmann  
Propst Dr. Mohr  
Propst Sach  
Oberstudiendirektor Dr. Danielsen  
Regierungsamtsrat Hamann  
Landmann Hansen-Ausacker.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 9545/I

Gaushaltsausschuß der Landessynode.

Kiel, den 28. Mai 1954.

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung am 12. Mai 1954 den Gaushaltsausschuß ermächtigt, im Rechnungsjahr 1954/55 in Abweichung von § 19 Ziff. 3 der Geschäftsordnung auch vor Einberufung der Synode zu einer neuen Tagung zu Beratungen zusammenzutreten.

Für den ausgeschiedenen Synodalen Kaufmann Clausen-Kiel hat die Landessynode den Synodalen Landrat Dr. Freiherr von Rosenberg-Niebuß zum Mitglied des Gaushaltsausschusses gewählt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a

J.-Nr. 9375/I

Fürbitte für den Evangelischen Kirchentag.

Kiel, den 9. Juni 1954.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag soll vom 7. bis 11. Juli 1954 in Leipzig stattfinden. Der Herr Landesbischof der Ev.-luth. Kirche Sachsens hat sich an die Leitungen der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bitte gewandt, daß der Kirchentag durch die Fürbitte aller evangelischen Gemeinden in Deutschland getragen werden möchte. Wir bitten die Pastoren unserer Landeskirche, diesem Wunsch zu entsprechen und in den Gottesdiensten am Sonntag, 4. Juli, in den Kirchengebeten des Evangelischen Kirchentags in Leipzig zu gedenken. Wir sind mit dem Landesbischof der Sächsischen Landeskirche und dem Präsidium des Evangelischen Kirchentags der Überzeugung, daß das gemeinsame Gebet in allen evangelischen Gemeinden einen entscheidenden Dienst für die Stärkung der Bruderschaft im Glauben und in der Hoffnung bedeutet.

Die Kirchenleitung

D. S a l f m a n n

J.-Nr. KL 632

Änderung des Kollektenplans 1954.

Kiel, den 28. Mai 1954.

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 7. d. M. soll in allen Gemeinden der Landeskirche am 5. Dezember 1954 (2. Advent) eine allgemein verbindliche Kollekte für den Wiederaufbau Helgolands abgehalten werden. Wir bitten, den im Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1953 S. 101 abgedruckten Kollektenplan entsprechend zu ergänzen.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Synode und der Kirchenkonferenz der Evan-

gelischen Kirche in Deutschland sämtliche Gliedkirchen gebeten, eine Spende für den Wiederaufbau der zerstörten kirchlichen Einrichtungen auf der Insel Helgoland durchzuführen, und zu diesem Zwecke die Abhaltung einer Kollekte empfohlen. Im Hinblick auf die Hilfe, die unserer Landeskirche durch die übrigen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zuteil wird, bittet die Kirchenleitung die Herren Geistlichen, sich für diese Kollekte besonders einzusetzen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. E p h a.

J.-Nr. 8166/I

Kollekten im Juli.

Kiel, den 4. Juni 1954.

Die beiden Kollekten im Juli, die nach dem Kollektenplan abzuführen sind, werden für zwei Anstalten unserer eigenen Landeskirche erbeten. Am 11. Juli (4. So. n. Trin.) bittet die Brüderanstalt Kieckling herzlich um das Opfer der Gemeinden. Es ist bestimmt für die Ausbildung junger Männer, die einmal Diakone werden möchten. Wir empfehlen diese Sammlung den Gemeinden sehr herzlich, damit auch solchen jungen Männern geholfen werden kann, die mittellos sind und die wir brauchen für den Dienst in der Gemeinde.

Die Sammlung am 18. Juli (5. So. n. Trin.) gehört seit vielen Jahren der Heidenmission. Wir bitten darum, daß die Heidenmission an diesem Sonntag auch in der Predigt den Gemeinden warm empfohlen wird. Heidenmission ist nicht eine Sache, die man auch noch tun, die man aber zur Not auch lassen kann. Heidenmission ist Sache der Kirche und Pflicht der Gemeinde. Wie sehr Mission und Kirche zusammengehören, ist auf den Missionsfeldern selbst längst erkannt und bei der letzten Weltmissionskonferenz im Jahre 1952 auch vor der Welt kundgetan. Es ist an der Zeit, daß das auch in unseren Gemeinden erkannt und mit dem Opfer bestätigt wird. Von der Kollekte am 18. Juli bekommt die Missionsanstalt in Dreßlum  $\frac{1}{3}$  des Ertrages.  $\frac{1}{3}$  ist bestimmt für die Arbeit der Ostasienmission.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h m i d t

J.-Nr. 9745/V

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen.

Vom 22. April 1952 / 11. Februar 1954.

(Bl. d. EKD 1954 Nr. 35)

Wir bitten die Landeskirchen, die Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen nach den folgenden Richtlinien zu regeln.

A. Persönlicher Geltungsbereich.

§ 1

1. „Östpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festangestellte Geistliche nach bestandem 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südosteuropas im aktiven Dienst gestanden und die ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben. Die Zugehörigkeit zu den Östpfarrern geht nicht da-

durch verloren, daß der Ostpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gewohnt hat oder in einer Kirche im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.

2. Den Ostpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanzlei, andernfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Ostkirchenausschuß gehört werden.

3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Ostpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.

4. Hinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seiner Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Hinterbliebene von Ostpfarrern wären.

5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, und ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien.

## B. Wiederverwendung im pfarramtlichen Dienst.

### § 2

1. Ostpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.

2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Anstellung der Ostpfarrer möglichst bald beendet werden.

### § 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Ostpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

### § 4

Vor jeder festen Übernahme eines Ostpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

### § 5

Auf einen Ostpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

### § 6

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Ostpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimat-

Kirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.

2. Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.

3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr, so wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Ostkirchenausschusses ausgesprochen.

### § 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Ostpfarrer nach Anhörung der Heimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Ostkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

## C. Besoldung und Versorgung.

### a) Allgemeines.

### § 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungszahlungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der EKD oder der Landeskirchen.

### § 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Ostpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

### § 10

1. Ostpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Ostpfarrer-Richtlinien.

2. Bis zur Regelung der Versorgung durch die Versorgungsbehörden des Bundes kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

### § 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Ostpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Ostpfarrer versorgt.

### § 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Ostpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Ostpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

### § 13

Fest übernommene Ostpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei

der Festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachten Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

## § 14

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Ostpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.

2. Die Heimatkirche hat, wenn der betreffende Ostpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als 5 Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar im Verhältnis der Dienstjahre, die der Ostpfarrer in der Heimatkirche und in der übernehmenden Landeskirche verbracht hat.

3. Besteht die Heimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die LKD (§ 19).

## § 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Ostpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

## § 16

1. Im Ruhestand lebende Ostpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.

2. Besteht die Heimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der LKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.

3. Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

## § 17

1. Ostpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der LKD versorgt.

2. Bei Feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltssfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Bundesregelung berücksichtigt.

## § 18

1. Hatte der Ostpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Ostpfarrers von der Landeskirche, die den Ostpfarrer zuletzt beschäftigt hat.

2. Stirbt ein Ostpfarrer, der zuletzt Ostpfarrerverforgung bezogen hat, so werden an die Hinterbliebenen für den Sterbemonat und drei weitere Monate die letzten Bezüge des verstorbenen Ostpfarrers unter Verrechnung im Finanzausgleich weitergezahlt.

## § 19

1. Ehefrauen und Kinder verheirateter Ostpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden, oder die im Kriege vermisst oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der LKD versorgt.

2. Angehörigen von unverheirateten Kriegsgefangenen oder im Kriege vermissten oder sonst verschollenen Ostpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden, und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der LKD gewährt werden.

## § 19 a

1. Witwengeldberechtigten Witwen von Ostpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Hinblick auf den Wegfall des Witwengeldes nach der Eheschließung ein Heiratsgeld bis zur Höhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Höchstbetrage von 3000,— DM bewilligt werden.

2. Hat eine witwengeldberechtigte Witwe eines Ostpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann vor Ablauf von 10 Jahren nach der Wiederverheiratung, so kann nach dessen Tod der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich nach den jeweiligen Richtlinien bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen; auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.

3. Ein Heiratsgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.

4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Zustimmung der Kirchenkanzlei der LKD ausgesprochen.

## § 20

1. Die nach diesen Richtlinien von der LKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der LKD übernommen werden.

2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

## § 21

1. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der LKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Ostpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.

2. Der Ausgleich erfolgt jeweils für die Zeit vom 1. April bis 30. September unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels, der für das laufende Haushaltsjahr gilt, für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels für das folgende Haushaltsjahr.

3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

b) Höhe der Versorgung.

## § 22

Ostpfarrer im Ruhestand im Sinne dieser Richtlinien und Hinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten eine Versorgung in Höhe von 100 v. H. der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. März 1951 zustehenden ungekürzten Versorgungsbezüge.

## § 23

Bei der Berechnung des Übergangsgeldes gemäß § 7 ist von dem Ruhegehalt auszugehen, das der Ostpfarrer — unter Berücksichtigung der Bestimmungen im § 17 Abs. 2 — verdient hat. Das Übergangsgeld ist in Höhe des Ruhegehaltes voll zu gewähren, wenn es nicht mehr als 250,— DM monatlich beträgt. Ist das Ruhegehalt höher, so werden der vorstehende Betrag und von dem übersteigenden Betrage  $\frac{2}{3}$  gezahlt. Höchstbetrag des Übergangsgeldes ist in jedem Falle die Versorgung, die der Empfänger nach §§ 22 bzw. 41 der Richtlinien unter Zugrundelegung des gleichen Ruhegehalts als Ruheständler erhalten würde. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt.

## § 24

Waisengelder und Kinderzuschläge werden in voller Höhe gezahlt.

## § 25

1. Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Ostpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.

2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten feinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen.

## § 26

1. Mindestbeträge der Versorgung ohne Waisengeld und Kinderzuschlag sind, sofern nicht die vollen gesetzlichen Versorgungsbezüge unter dem Mindestbetrag liegen, folgende monatlichen Sätze:

a) Unbeschäftigte aktive Ostpfarrer und Ruheständler, verheiratet . . . . .	260,— DM
b) Unbeschäftigte aktive Ostpfarrer und Ruheständler, alleinstehend . . . . .	200,— DM
c) Pfarrwitwen . . . . .	200,— DM
d) Ehefrauen von vermissten oder noch nicht zurückgekehrten Ostpfarrern . . . . .	200,— DM
e) Vollwaisen . . . . .	75,— DM

2. Soweit das ordentliche Ruhegehalt bzw. Witwengeld unter den Mindestsätzen liegt, tritt bis auf weiteres eine Teuerungszulage von 15 % zu den ordentlichen Versorgungsbezügen (einschl. etwaigen Waisengeldes) mit der Maßgabe, daß die Mindestsätze für den Ruheständler und die Witwe bzw. Ehefrau nicht überschritten werden dürfen.

## c) Berechnung der Versorgungsbezüge.

## § 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Ostpfarrers (Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Höchstruhegehalt in jedem Falle 75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers nach dem Gesetzesstand vom 31. März 1951 zugrunde zu legen sind.

## § 28

Sind für einen Ostpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatz-

weise die für die östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der altpreuussischen Union am 31. März 1951 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

## § 29

Bereitet die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:

a) Ruhestandsgeistliche, verheiratet . . . . .	300,— DM
b) Ruhestandsgeistliche, alleinstehend . . . . .	250,— DM
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet . . . . .	250,— DM
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend . . . . .	200,— DM
e) Witwen . . . . .	200,— DM
f) Vollwaisen . . . . .	75,— DM

Zu a) bis e) zusätzlich Kinderzuschlag nach den jeweiligen Bestimmungen der Landeskirchen, zu e) zusätzlich Waisengeld in Höhe von 45,— DM.

## § 30

Für die Angehörigen von vermissten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermissten Ostpfarrers bzw. am Tage der Befangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

## § 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrerswitwe entfällt das Witwengeld, dagegen werden das Waisengeld und der Kinderzuschlag im Rahmen der dafür geltenden beamtenrechtlichen Bestimmungen weitergezahlt.

## d) Anrechnung von Nebeneinnahmen.

## § 32

1. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen sind die Umstände des Falles, insbesondere § 9 der Richtlinien, zu berücksichtigen.

2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Im übrigen gilt Abs. 1 entsprechend.

## § 33

Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten, Renten für Verfolgte des Naziregimes sowie freiwillig aus eigenen Mitteln aufrechterhaltene Angestelltenrenten sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.

## D. Dienstaufsicht.

## § 34

1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinalgewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinalgewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.

2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.

3. Östpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.

4. Untersteht ein nicht beschäftigter Östpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinalgewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.

5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

#### E. Angestellte und Arbeiter.

##### § 35

1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhe-lohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu-stand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen, angerechnet.

##### § 36

1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 18 Abs. 1 AVO) oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.

2. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkommen aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.

3. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.

4. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

##### § 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

#### F. Pfarrer aus Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik.

##### § 38

Zur Versorgung derjenigen in Westdeutschland lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ostsektor von Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Gliedkirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

##### § 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jedes Haushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

##### § 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Befoldung oder Versorgung gegenüber einer Gliedkirche oder Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ostsektor von Berlin zusteht.

##### § 41

Ruhestandsgeistlichen und Hinterbliebenen wird abweichend von § 22 eine Versorgung in Höhe von 80 v. H. der ihnen gesetzlich zustehenden ungekürzten Versorgungsbezüge gewährt.

#### G. Schlußbestimmungen.

##### § 42

Vom 1. Juli 1949 an bedürfen Aufnahmen in die Östpfarrerversorgung — auch in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 — der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses. Vor der Entscheidung sind die Heimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören.

##### § 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 22. April 1952 / 11. Februar 1954.

Der Rat der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

D. Dr. Dibelius

Kiel, den 24. Mai 1954

Vorstehende Neufassung der im kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1952 Seite 30 ff. veröffentlichten Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bekanntgegeben. Die Änderungsbestimmungen gelten vom 1. Juli 1954 ab.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

J.-Nr. 889/IV

Kirchliche Statistik 1950.

Kiel, den 4. Juni 1954

Nachstehend geben wir die Kirchliche Statistik 1950 bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Vertretung:

Ebsen.

J.-Nr. 9376/II

# **Tabelle II**

## **Äußerungen des kirchlichen Lebens der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins für das Jahr 1950**

•

Aufgestellt nach den Unterlagen und, wo solche fehlten,  
nach dem Durchschnitt geschätzt.

Kahleby, den 28. Mai 1954

Der Statistikpfarrer

A. Martensen

Tabelle II (Sammelbogen für das Jahr 1950 / für Bezirk Landeskirche Schleswig-Holstein)

Propstei	Seelen	Taufen:					Konfirmationen:					
		Getaufte Kinder im ganzen	davon			Taufversagungen	Im Kalenderjahr konfirmierte Kinder insgesamt	davon			Nachrichtlich: Von der Gesamtzahl waren Knaben	Konfirmationsversagungen
			aus rein evang. Ehen	aus Misch-ehen	un-ehe-liche von evang. Müttern			aus rein evang. Ehen	aus Misch-ehen	un-ehe-liche von evang. Müttern		
Eiderstedt . . . . .	23890	411	348	29	34	—	546	531	6	9	272	1
Flensburg . . . . .	134357	1635	1371	156	108	—	1373	1329	29	15	710	—
Hütten . . . . .	76845	1226	1039	83	104	—	1419	1369	7	43	731	1
Husum-Bredstedt . . . . .	77156	1355	1188	96	71	1	1693	1652	31	10	863	3
Nordangeln . . . . .	43274	619	542	36	41	—	735	703	8	24	407	1
Schleswig . . . . .	78869	1634	1300	96	158	—	1386	1333	15	38	708	1
Südangeln . . . . .	53115	767	674	49	44	2	985	951	12	22	483	1
Südtondern . . . . .	69681	1076	923	85	68	—	1457	1417	29	11	731	1
Dänisch . . . . .		478	430	—	48	—	1456	1386	—	70	728	—
<b>Sprengel Schleswig</b>	<b>557187</b>	<b>9201</b>	<b>7895</b>	<b>630</b>	<b>676</b>	<b>3</b>	<b>11050</b>	<b>10671</b>	<b>137</b>	<b>242</b>	<b>5633</b>	<b>9</b>
Altona . . . . .	139395	1435	1144	207	84	—	1733	1631	65	37	838	10
Kiel . . . . .	250007	2789	2207	386	196	1	3556	3309	194	53	1707	7
Münsterdorf . . . . .	96806	1387	1228	53	106	—	1956	1912	23	21	1000	1
Neumünster . . . . .	136928	2223	1841	227	155	3	2827	2700	88	39	1376	2
Norderdithmarschen	75881	1116	980	62	74	2	1666	1619	24	23	842	1
Oldenburg . . . . .	91821	1673	1396	96	181	—	1876	1813	5	58	959	9
Pinneberg . . . . .	276642	2926	2501	300	125	—	3843	3638	161	44	1949	5
Plön . . . . .	97911	1387	1158	116	113	—	1959	1857	73	29	960	—
Rantzau . . . . .	110334	1520	1289	137	94	1	2118	2049	36	33	1139	20
Rendsburg . . . . .	140432	2070	1771	137	162	1	2860	2759	56	45	1459	7
Segeberg . . . . .	101629	1386	1157	117	112	—	1803	1736	23	44	904	—
Stormarn . . . . .	339555	2952	2552	286	114	—	4269	4090	123	56	2101	10
Süderdithmarschen	97746	1486	1326	72	88	—	2034	1952	50	32	1027	2
<b>Sprengel Holstein . . . . .</b>	<b>1955087</b>	<b>24350</b>	<b>20550</b>	<b>2196</b>	<b>1604</b>	<b>8</b>	<b>32500</b>	<b>31065</b>	<b>921</b>	<b>514</b>	<b>16261</b>	<b>74</b>
Lauenburg . . . . .	117581	1694	1419	117	158	1	2090	1989	66	35	1062	9
Landeskirche . . . . .	2629855	35245	29864	2943	2438	12	45640	43725	1124	791	22956	92

Trauungen:				Bestattungen nur von Evangelischen: (ohne Totgeburten)			Heiliges Abendmahl:					
insgesamt	davon		Trau- versan- gen	Be- stattungen mit kirchlichen Akten (insgesamt)	davon		Zahl der Abendmahlsfeiern:		Zahl der Abendmahlsgäste:			Die Kommuni- kanten betragen % der Landes- kirchlich- Evangelischen (Sp. 2)
	rein evang. Ehen	Misch- ehen			Erd- bestattungen	Ein- äscherungen	insgesamt	davon privat in der Haus- gemein- schaft oder einzeln	insgesamt	darunter		
										männl.	Gäste bei Privat- kommunionen männl. und weibl.	
214	196	18	—	236	235	1	149	27	3344	1200	113	14
715	675	40	3	1069	921	148	585	143	15219	4989	987	11,3
534	504	30	2	584	573	11	264	51	7345	2568	191	9,6
594	562	32	—	644	637	7	460	166	11252	4430	572	14,6
333	308	25	4	390	382	8	355	95	6387	2444	306	14,8
557	515	42	—	784	772	12	337	77	10344	3760	257	13,1
386	354	32	2	457	449	8	422	116	8262	3204	569	15,6
532	515	17	—	570	567	3	426	115	10208	3673	428	14,6
95	95	—	—	180	180	—	100	—	3435	1500	—	—
3960	3724	236	11	4914	4716	198	3098	790	75796	27768	3423	13,6
551	508	43	—	1082	975	107	279	32	9342	2999	86	6,7
923	836	87	2	1822	1289	533	795	116	21466	7507	258	8,6
711	673	38	—	849	846	3	313	75	9015	3228	189	9,3
967	900	67	1	1648	1585	63	442	96	14907	5646	352	10,9
565	529	36	2	751	748	3	255	39	8475	3244	111	11,2
684	640	44	—	912	907	5	315	92	10328	3829	245	11,2
1329	1239	90	2	1917	1816	101	586	112	18804	6378	261	6,8
650	604	46	—	778	765	13	357	52	10024	3568	205	10,2
754	724	30	1	973	955	18	264	94	9623	3474	194	8,7
1060	998	62	6	1233	1225	8	479	191	15323	5846	744	10,9
645	614	31	1	799	793	6	321	70	9191	3525	282	9
1298	1222	76	3	1827	1706	121	615	147	18582	6618	287	5,5
722	667	55	—	847	841	6	309	84	9574	3526	231	9,8
10859	10154	705	18	15438	14451	987	5330	1200	164654	59188	3445	8,4
897	834	63	4	1003	997	6	806	257	16437	6057	921	14
15716	14712	1004	33	21355	20164	1191	9234	2247	256887	93013	7789	9,77

Propstei	Gottesdienstbesuch (ohne Kindergottesdienst, ohne Jugendgottesdienst, ohne Kinderlehre)				Kindergottesdienste:					
	Zahl der Gottesdienste		Gesamtzahl der Teilnehmer an		ohne Gruppensystem (einschließlich Kinderlehre)			mit Gruppensystem		
	Gemeinde- gottes- dienste	Sonstige Ver- anstaltungen	Gemeinde- gottes- diensten	sonstigen Ver- anstaltungen	Zahl im Jahr	Sonntägliche Durchschnittszahl der Teilnehmer		Zahl im Jahr	Sonntägliche Durchschnittszahl der Teilnehmer	
						Knaben	Mädchen		Knaben	Mädchen
Eiderstedt . . . . .	1036	852	56298	17008	451	118	176	133	47	86
Flensburg . . . . .	1380	3834	189243	106836	359	123	188	403	501	813
Hütten . . . . .	1497	1195	122853	24575	652	270	411	381	264	488
Husum-Bredstedt .	1500	2122	189924	63277	841	332	516	206	313	375
Nordangeln . . . .	984	1435	111220	42935	415	241	311	394	365	502
Schleswig . . . . .	1163	1876	138196	51576	560	144	221	334	282	480
Südangeln . . . . .	1384	1653	140388	45442	688	329	502	287	410	533
Südtondern . . . .	2327	2002	203596	48648	968	421	616	410	326	572
Dänisch . . . . .										
<b>Sprengel Schleswig</b>	<b>11271</b>	<b>14969</b>	<b>1151718</b>	<b>400297</b>	<b>4934</b>	<b>1978</b>	<b>2941</b>	<b>2548</b>	<b>2508</b>	<b>3849</b>
Altona . . . . .	957	3115	139408	125069	97	53	97	460	427	718
Kiel . . . . .	2259	5784	276037	137263	877	556	1165	893	921	1500
Münsterdorf . . . .	1372	1455	177672	37885	500	216	341	427	314	548
Neumünster . . . .	1715	3677	259078	98869	555	140	206	631	510	737
Norderdithmarschen	1118	1194	120223	27198	476	164	281	249	292	452
Oldenburg . . . . .	1504	1425	143220	31519	786	310	433	317	305	515
Pinneberg . . . . .	2057	6267	279620	159297	633	332	629	773	656	1011
Plön . . . . .	1460	1743	151176	76097	630	306	495	195	118	191
Rantzeu . . . . .	1022	1461	154336	36592	470	185	284	280	394	590
Rendsburg . . . . .	1294	2366	206037	82556	343	230	312	482	602	846
Segeberg . . . . .	1313	1569	135520	33277	483	200	298	407	142	200
Stormarn . . . . .	2030	5515	258652	160337	805	266	419	1254	1013	1579
Süderdithmarschen	1317	2001	143229	49020	708	167	254	431	364	631
<b>Sprengel Holstein .</b>	<b>19418</b>	<b>37572</b>	<b>2444208</b>	<b>1054979</b>	<b>7363</b>	<b>3125</b>	<b>5214</b>	<b>6799</b>	<b>6058</b>	<b>9518</b>
Lauenburg . . . . .	2597	3892	278181	105382	1056	521	691	636	726	1000
Landeskirche . . . .	33286	56433	3874107	1560658	13353	5624	8846	9983	9292	14367

Übertritte zur evangelischen Kirche:							Austritte aus der evangelischen Kirche	
Übertritte von Erwachsenen insgesamt	davon					außerdem religionsunmündige Kinder	Austritte von Erwachsenen	außerdem religionsunmündige Kinder
	1. von der katholischen Kirche	2. von sonstigen christlichen Gemeinschaften	3. vom Judentum	4. von sonstigen nichtchristlichen Gemeinschaften	5. aus der Glaubenslosigkeit			
22	3	—	—	3	16	3	31	1
99	18	—	—	—	81	20	1509	293
67	14	—	—	—	53	1	104	9
61	14	—	—	—	47	1	25	6
35	8	—	—	—	27	8	30	5
30	11	—	—	—	19	1	143	6
20	9	—	—	1	10	1	44	6
35	9	1	—	—	25	12	81	14
369	86	1	—	4	278	47	1967	340
103	24	1	—	—	78	1	624	23
255	37	1	—	2	215	22	2554	37
35	6	—	—	—	29	7	237	15
160	49	1	—	—	110	11	625	19
48	8	—	—	—	40	—	188	25
39	11	—	—	1	27	7	67	13
233	26	1	—	—	206	18	1208	21
37	14	—	—	—	23	5	218	7
54	15	1	—	7	31	5	413	16
52	24	—	—	1	27	1	374	33
58	6	—	—	—	52	9	112	6
143	30	3	—	—	110	8	1197	22
83	13	1	—	—	69	11	187	7
1300	263	9	—	11	1017	105	8004	244
90	15	4	—	6	65	12	161	17
1759	364	14	—	21	1360	164	10132	601

## Sonstige Fälle:

<b>Taufen:</b>	
Erwachsene . . . . .	66
Kath./kath. . . . .	5
Kath./sonst. christl. . . . .	1
Kath./Diss. . . . .	4
Diss./Diss. . . . .	66
Unhel. kath. . . . .	15
<b>Konfirmationen:</b>	
Erwachsene . . . . .	175
Kath./kath. . . . .	10
Sonst. chr./sonst. chr. . . . .	2
Diss./kath. . . . .	2
Nicht ev./nicht ev. . . . .	4
Diss./Diss. . . . .	142
<b>Trauungen:</b>	
Kath./kath. . . . .	1
<b>Bestattungen:</b>	
Kath. . . . .	21
Sonst. chr. . . . .	2
andersgl. . . . .	13
Diss. . . . .	2
Totgeb. . . . .	6
unget. Kinder . . . . .	5
Unbekannt . . . . .	1
Urnen . . . . .	2

### Zur Versammlung des Weltkirchenrats in Evanston.

Zur Förderung der Mitarbeit an den Verhandlungsgegenständen der Versammlung des Weltkirchenrats in diesem Jahre ist ein Werk erschienen, das das grundlegende Informationsmaterial enthält. Das Buch heißt: *Einerlei Hoffnung Eurer Berufung*, Gotthelf-Verlag, Zürich (Auslieferung für Deutschland: Anker-Verlag, Frankfurt a. M.); Preis kart. 7,50 DM (440 S.). In dem Werk sind folgende 7 Teile vereinigt:

1. Glauben und Kirchenverfassung
2. Missionarische Verkündigung
3. Soziale Fragen
4. Internationale Angelegenheiten
5. Gemeinschaftsprobleme
6. Die Laienfrage
7. Bericht über das Hauptthema „Christus — die Hoffnung für die Welt“.

Diese 7 Teile können auch einzeln bezogen werden und kosten je Heft 1,10 DM. Das Sammelwerk bzw. die Einzelhefte können über den Buchhandel bezogen werden.

J.-Nr. KL 692

### Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Zeide, Markt 28, an das Landeskirchenamt zu richten. Pastorat mit Garten ist vorhanden. Mittelschule am Ort, Oberschule im benachbarten Büsum.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes J.-Nr. 9382/III

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Olderup, Propstei Suisum, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind über den Synodalausschuß in Suisum an das Landeskirchenamt zu richten. Olderup (750 Seelen) liegt 7 km von Suisum entfernt. Pastorat mit Garten ist vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9420/III

### Ausschreibung einer Gemeindegemeinderinnenstelle.

Auf Bitte der Ev.-Luth. Landeskirche Lutin geben wir nachstehende Stellenausschreibung bekannt:

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lutin (Holstein) ist die Stelle der Gemeindegemeinderin neu zu besetzen. Es wird eine jüngere Kraft mit besonderer Eignung für Jugendarbeit und katechetischen Fähigkeiten gesucht. Mitarbeit in der evangelischen Frauenhilfe und im Landesjugendpfarramt möglich. Bezahlung nach T.O. A. Ausführliche Bewerbungen an den Vorsitzenden des Gemeindegemeinderats Pastor Konec, Lutin, Kirchplatz 5.

J.-Nr. 8770/IV

### Empfehlenswerte Schriften

Im Lutherischen Verlagshaus, Berlin-Grünwald, Königsallee 40, ist im vorigen Herbst die *Taufordnung* erschienen als Vorabdruck aus Band III, *Kirchliche Handlungen*. Wir empfehlen diese Ordnung, die zum Preise von 5,80 DM erworben werden kann.

J.-Nr. 6713/V

### Bildwerk: Die Kirchen Schleswig-Holsteins. —

Diesem Stück des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt ein Prospekt bei über das Werk von Alfred Kamphausen: „Die Kirchen Schleswig-Holsteins“. Mit diesem Werk wird ein Gegenstand aufgenommen, der in Schleswig-Holstein bisher in zusammenfassender Weise noch nicht bearbeitet worden ist. Die reich bebilderte Darstellung der Kirchen Schleswig-Holsteins mit dem Text aus der Feder des bekannten Kunsthistorikers Prof. Dr. Kamphausen ist von hohem Interesse für die ganze schleswig-holsteinische Landeskirche. Wir können uns denken, daß dieses Werk für Jubiläumsgeschenke zu allen Gelegenheiten des kirchlichen Lebens gern gebraucht würde. Der Preis und Subskriptionsbedingung sind aus dem Prospekt zu ersehen. Es bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn unsere Gemeinden ein oder mehrere Exemplare in Subskription vorbestellen, um für passende Gelegenheiten das Werk zur Verfügung zu haben.

J.-Nr. B3 498

Dieser Ausgabe des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes liegt eine Werbung für die „Lutherische Rundschau“ bei.

## Personalien

### Ordiniert:

Am 25. Mai 1954 der Pfarrverweser Detlef Steffen in Reinbek.

### Ernannt:

Am 4. Juni 1954 der Pastor Egon Lassen, 3. St. in Einfeld, zum Pastor der Kirchengemeinde Einfeld, Propstei Neumünster.

### Berufen:

Am 31. Mai 1954 der Pastor Hans Töwe, bisher in Langenhorn, zum Pastor der Kirchengemeinde Niebüll-Deezbüll (2. Pfarrstelle), Propstei Südtondern.

### Eingeführt:

Am 23. Mai 1954 der Pastor Hellmut Linnich als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelis in Schleswig, Propstei Schleswig;  
am 30. Mai 1954 die Vikarin Hildegard Hertel als Stadtvikarin in Kiel, Propstei Kiel.